

Geld für eure Jugendarbeit

**Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln
durch den Kreisjugendring Main-Taunus e.V.**



Kreisjugendring Main-Taunus e.V.

Richtlinie I

I. Richtlinie I

Förderung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen und sonstigen gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

I.1 Grundlage für eine Förderung nach Richtlinie I

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises (MTK) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und an sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK. Er ist der Adressat von Zuschussanträgen nach Richtlinie I.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie I verwendet werden.

Die Betreuungskräfte sollten den Anforderungen der Jugendleiter-Card genügen.

Der Träger einer Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer/innen an einer durch diese Richtlinie geförderten Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind. Der Antragsteller bestätigt dies durch rechtsverbindliche Unterschrift.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) sowie Veranstaltungen, die durch sonstige Richtlinien des Kreises bezuschusst werden.

Der Kreisverband und der Kreisjugendring haben das Recht, ein Programm der Veranstaltung anzufordern.

I.2 Zielsetzung

Unterstützung der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis durch Ermäßigung der Kosten bei der Durchführung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen (Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings) und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis.

Die Förderung umfasst die

allgemeine Förderung für alle Teilnehmer/innen nach Punkt I.4

und eine

Individualförderung nach sozialen Gesichtspunkten nach Punkt I.5.

I.3 Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft und Verpflegung
- Programmkosten
- Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Veranstaltung
- Anteilige Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften und Referent/innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt)
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossen werden

Nicht abrechnungsfähig sind Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter/innen der Träger.

I.4 Allgemeine Förderung

I.4.1 Alle Teilnehmer/innen erhalten nach dieser Richtlinie eine allgemeine Förderung nach [Punkt I.4.4](#). Die Förderung gilt für Teilnehmer/innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht. Für Teilnehmer/innen an Gruppenleiteraus- und -fortbildungen gem. [Punkt I.4.4.c](#) gelten

die Anforderungen an Alter und Herkunft aus dem MTK ebenfalls nicht. Sie müssen jedoch im MTK in der Jugendverbandsarbeit aktiv mitwirken. Dies muss der Verband schriftlich bestätigen. Es erfolgt eine gleichmäßige und einheitliche Förderung aller nach [Punkt I.4.4](#) bezuschussten Veranstaltungen. Über die Höhe der Fördersätze entscheidet der Finanzausschuss des KJR.

I.4.2 Für die Förderung nach Punkt I.4 gilt eine Höchstdauer von 28 Tagen und eine Mindestdauer von 2 Tagen inklusive An- und Abreisetag und durchgängigen Übernachtungen, bezogen auf eine Veranstaltung. Für Gruppenleiterschulungen nach [Punkt I.4.4.c](#) gilt eine Mindestdauer von 8 Stunden. Eine Übernachtung ist nicht erforderlich. Es werden auch eintägige Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 8 Stunden gefördert. Mehrtägige Veranstaltungen müssen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Leiter/innen und Referent/innen der Gruppenleiterschulungen müssen volljährig sein.

I.4.3 An einer Maßnahme nach [Punkt I.4.4.a](#) und [Punkt I.4.4.b](#) müssen mindestens 7 Personen teilnehmen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer/innen
- oder 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein(e) Teilnehmer/in volljährig sein muss.

Bis 14 Teilnehmer/innen können 2 Betreuer/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen zwischen dem 6. und 27. Geburtstag aus dem Main-Taunus-Kreis ist ein weiterer Betreuer/in zuschussfähig, d.h. ab 15 Teilnehmer/innen drei Betreuer/innen, ab 22 Teilnehmer/innen vier Betreuer/innen usw. Für Gruppenbetreuer/innen und Referent/innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

Bei einer gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppe sollte auch das Betreuer-team gemischtgeschlechtlich sein.

Nehmen behinderte oder chronisch kranke Teilnehmer/innen an der Maßnahme teil, sind zusätzliche Betreuer/innen abrechnungsfähig.

Gruppenleiterschulungen nach [Punkt I.4.4c](#) werden ab 7 Teilnehmer/innen (inkl. einem/einer Referenten/Referentin) gefördert.

Bis 14 Teilnehmer/innen können 2 Referent/innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer/innen ist ein(e) weitere(r) Referent/in zuschussfähig.

I.4.4 Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets werden bezuschusst:

- a. Freizeitmaßnahmen in eigenen Häusern des Zuwendungsempfängers und Zeltlager im Inland mit bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern/innen.
- b. Freizeitmaßnahmen in sonstigen festen Häusern, Bildungsmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen einschließlich Zeltlagern im Ausland mit bis zu 7,00 € pro Tag und Teilnehmer/in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern.
- c. Gruppenleiterseminare mit bis zu 14,00 € pro Tag und Teilnehmer/in. Der Antragsteller legt dem Kreisverband ein Programm vor.

I.5 Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

I.5.1 Ziel der Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen des Main-Taunus-Kreises die Teilnahme an Veranstaltungen nach dieser Richtlinie zu ermöglichen. Förderungsfähig sind **hier nur Kinder und Jugendliche ab dem 6. Geburtstag und bis zum 18. Geburtstag.**

I.5.2 Die Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie dient ausschließlich der Reduzierung der für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhobenen Teilnehmerbeiträge. Nach Punkt I.5 dieser Richtlinie sollten aus pädagogischen Gründen keine kompletten Freizeiten abgerechnet werden.

I.5.3 Förderungsfähig nach Punkt I.5 dieser Richtlinie sind alle Teilnehmer/innen **aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen**, insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten, aus schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, ALG II-Empfängern, Alleinerziehenden, Arbeitslosen und insbesondere Kinder und Jugendliche, die durch Vermittlung des Jugendamtes an der Ferienfreizeit teilnehmen.

I.5.4 Über eine Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie entscheiden die den Antrag stellenden Träger der Veranstaltung nach pädagogischem Ermessen und den sozialen Gesichtspunkten gem. Punkt I.5.3. Die Förderungswürdigkeit der

Teilnehmer/innen nach Punkt I.5 wird vom Antrag stellenden Träger mit rechtsverbindlicher Unterschrift bestätigt.

I.5.5 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird gewährt maximal in Höhe des Teilnehmerbeitrages der jeweiligen Veranstaltung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, der in der Regel täglich 5,00 € pro Teilnehmer/in nicht unterschreiten soll. In besonderen Fällen (z.B. Sozialhilfeempfängern und ALG II-Empfängern) kann von der Erhebung eines Teilnehmerbeitrages abgesehen werden. Ein Zuschuss nach Punkt I.5 darf **450,00 €** im Einzelfall nicht übersteigen.

I.5.6 Diese Teilnehmer/innen können nicht durch weitere Mittel nach Richtlinie I gefördert werden. Andere Förderungsrichtlinien (z.B. Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe durch das Land Hessen) werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

I.5.7 Die Förderung nach Punkt I.5 dieser Richtlinie unterliegt den gleichen Abläufen wie die allgemeine Förderung. Außerdem muss bei Teilnehmer/innen, die nach Punkt I.5 gefördert werden, vom Träger eine Bestätigung der Eltern bezüglich Sozialhilfebezug, ALG II-Bezug, finanzieller Notlage oder struktureller Notlage eingeholt werden. Gegenüber dem KJR wird vom Träger die Förderungswürdigkeit der jeweiligen Teilnehmer und die Höhe des reduzierten Teilnehmerbeitrags durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt.

I.6 Verfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

Die im laufenden Kalenderjahr im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beschluss des Finanzausschusses in zwei Teilbeträge zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings bzw. sonstiger anerkannter und gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit kontingentiert.

Für die Mitgliedsverbände des KJR erfolgt die Zuwendung als Verbandsförderung auf Kreisebene. Ortsgruppen richten ihre Anträge an den jeweiligen Kreisverband. Näheres regelt eine Durchführungsvereinbarung.

Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises der Kreisverbände an den KJR bis zum 15.02. des Folgejahres.

Der Gesamtverwendungsnachweis enthält:

- Angaben über die Veranstaltungsart
- Angaben über Teilnehmerzahlen (die Zahl der nach Punkt I.5 geförderten Teilnehmer/innen ist gesondert anzugeben)
- Aufstellung der Gesamteinnahmen (z.B. Zuschusssumme, Zuschüsse

Dritter, Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der nach [Punkt 1.5](#) geförderten Teilnehmer/innen)

- Aufstellung der Gesamtausgaben (Für jede Maßnahme sind ein bis zwei Hauptbelege, z.B. Haus- oder Busrechnung, in Kopie beizufügen.)
- Teilnehmerlisten mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen.

Die Kreisverbände der Mitgliedsverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass Originalbelege für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren sind. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

1.7 Verfahren für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit reichen ihre Einzelanträge auf einem entsprechenden Antragsformular grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR ein.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums im Rahmen des durch den Finanzausschuss beschlossenen Teilkontingentes gefördert. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch den KJR. Die Träger erhalten vor der Durchführung der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid. Die Fördersätze orientieren sich an den im Finanzausschuss des KJR für das laufende Jahr festgelegten Beträgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage eines dafür vorgesehenen Verwendungsnachweises. Dieser enthält eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer/innen, eine Aufstellung der tatsächlichen Gesamtkosten und aller Zuschüsse. Belege sind in Kopie beizufügen. Für Teilnehmer/innen, die nach [Punkt 1.5](#) gefördert werden, wird die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Teilnehmerbeitrages vom Antrag stellenden Träger durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt und in der Gesamtabrechnung besonders ausgewiesen.

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzu-

bewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt wird.

Sollte die Maßnahme in wesentlichen Teilen verändert werden (Ortswechsel, Teilnehmerzahl, Zeitpunkt), ist der KJR zu verständigen. Ein neuer Bescheid wird erteilt. Findet die Maßnahme nicht statt, ist der Bewilligungsbescheid hinfällig. Der KJR ist unverzüglich zu unterrichten.

Die Richtlinie I tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Kontakt:

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8
65719 Hofheim
Tel.: 06192-287010
Fax: 06192-287020

www.kjr-mtk.de
info@kjr-mtk.de

Stand: März 2016